

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 38 (1981)

Heft: 4

Artikel: Winterruhe für das Wild

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an Steilhängen, wo der Wald besonders Schutzwirkungen erbringen muss, gefährlich; oft würden sie auch das Landschaftsbild sehr stark beeinträchtigen oder Folgeschäden begünstigen (u.a. Windwurf an künstlich geschaffenen neuen Waldrändern; Bildung von «Erosionsschneisen» in höher gelegenen Gebieten; Schädigung des Jungwuchses in benachbarten Waldpartien durch Skifahrer).

In seinem Entscheid vom 7. Mai 1980 hat das Bundesgericht die Rodung von rund 57000 m² Wald für die Anlage von Skipisten und eines Skiliftes in Grächen/VS verweigert und dadurch den ablehnenden Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern

(EDI) geschützt. Zwar hatte die Beschwerdeführerin behauptet, die Ablehnung des Rodungsgesuches würde die Ortschaft Grächen in ihrer Existenzgrundlage treffen.

Das Bundesgericht betonte jedoch, es werde nicht dargetan, dass seit der Rodungsbewilligung im Jahre 1970 eine Entwicklung eingetreten wäre, die zu einer geradezu notstandsähnlichen Situation in Grächen geführt hätte. Das Argument, wonach die bestehenden Anlagen der Nachfrage bei weitem nicht mehr zu genügen vermöchten, reiche für den Nachweis eines gewichtigen, das Interesse an der Walderhaltung überwiegenden Bedürfnisses nicht aus, müsste doch sonst jede vernünftig

geplante Rodung in einer waldreichen, stark besuchten Ortschaft des Wintertourismus bewilligt werden, was mit dem Sinn des Forstpolizeigesetzes unvereinbar wäre.

Dieser Entscheid des Bundesgerichtes ist auf grosses Echo gestossen. Er bestätigt die von den zuständigen Bundesbehörden seit der Verschärfung der Rodungsvoraussetzungen im Jahre 1971 eingeleitete strengere Rodungspraxis und hilft mit, die Alpen- und Voralpenwälder vor unbegründeter Zweckentfremdung zu schützen. Es ist jedenfalls nicht damit zu rechnen, dass das Bundesgericht seine restriktive Praxis bald wieder aufgeben wird.

Das EDI hat in seinen Richtlinien

vom 28. August 1979 über die Eingriffe in die Landschaft im Interesse des Skisportes Massstäbe für mögliche Einwirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich Geländekorrekturen, entwickelt. Es ist zu hoffen, dass die darin enthaltenen Grundsätze vermehrt Eingang in die Gesetzgebung finden und zusammen mit der zurückhaltenden Rodungspraxis für den Schutz des Waldareals vor ungerechtfertigten Eingriffen im Zusammenhang mit der Anlage von Skipisten sorgen werden. Das folgende Wort von Wolfgang Escherer sollte jedenfalls nicht zur täglichen Erfahrung werden: «Sie machten den Wald für die Touristen zugänglich, indem sie ihn abholzten...»

Winterruhe für das Wild

Wildtiere sind subtil eingerichtete Wesen, die sich den Jahreszeiten anzupassen vermögen. Eine innere Uhr steuert diese Vorgänge auch bezüglich des Nahrungsbedarfs. Im Sommer und Frühherbst, wenn genügend Nahrung vorhanden ist, legt sich vor allem das Schalenwild einen Fettvorrat an. In der futterarmen Zeit zieht es von dieser Reserve und überbrückt so die Notzeit.

Voraussetzung dafür ist, dass bis im November das entsprechende Mastfutter wie Kastanien, Eicheln, Wildäpfel, Buchnüsse und Weichhölzer zur Verfügung steht. In vielen unserer «sauberen Kulturwäldern» sind leider diese Bedingungen nur noch mangelhaft vorhanden. In allen diesen Fällen ist die Bildung einer ausreichenden Fettreserve nicht mehr möglich, und der Jäger muss durch gezielte Fütterung nachhelfen.

In den Monaten Januar bis Ende März schaltet der Wildorganismus naturgemäß um auf Sparflamme. Dann bewegt sich Wild möglichst wenig, und dank einer dicken Winterdecke verliert es eine minimale Wärmemenge. Der Magen verkleinert sich um rund 50%, und auch der Bedarf an Futter geht beim vollernährten Wild um rund die Hälfte zurück. In diesen Monaten wird nicht voll gefüttert, sondern lediglich ein Erhaltungsfutter vorgelegt. Es ist also nicht so, wie viele Nichtjäger glauben, dass zum Beispiel Rehe in den ersten drei Monaten des Jahres möglichst stark gefüttert werden müssen. Ei-

ne Vollfütterung in dieser Zeit würde den natürlichen Ernährungsablauf sogar in Unordnung bringen und dem Wild nur schaden. Wild, das vollernährt und kräftig in den Winter kommt, hat keinerlei Probleme, in unseren Höhenlagen des Mittellandes die Notzeit unbeschadet zu überstehen.

Auch bei geringen Wildbeständen

sind die biotopischen Voraussetzungen häufig ungenügend, um das Wild vollwertig zu ernähren. Darum schreiben auch fast alle Jagdgesetze die Wildfütterung vor, leider jedoch teilweise gerade in falscher und nicht wildgerechter Art, nämlich nur bei hohen Schneelagen und starkem Frost. Wenn vollernährtes Wild in

Schwierigkeiten kommt, ist meistens auch daran indirekt der Mensch schuld. Wenn im Winter Wild in seinen Einständen häufig aufgestört wird, zum Beispiel durch Langläufer oder Spaziergänger, schnellt der Kalorienverbrauch bei der Flucht sprunghaft in die Höhe. Es ist wohl einleuchtend, dass dann die Fettreserve viel schneller abgebaut wird. Die Folgen sind Konditionsmangel, Krankheitsanfälligkeit und Erhöhung der Winterverbisschäden am Wald.

Wenn gewisse Kreise immer wieder behaupten, Jäger füttern das Wild nur, um höhere Bestände zu haben, dann stimmt dies einfach nicht. Die richtige, kompensatorische Fütterung soll nur das ersetzen, was der Mensch dem Wild qualitativ und quantitativ genommen hat. Die Wildbestände sind im Herbst durch entsprechenden Abschuss einzuregulieren. Dort, wo der Kulturwald heute aber nur noch eine minimale Anzahl von Wild zu ernähren vermag, muss zugefüttert werden. Auch der Spaziergänger und der Tourist haben wohl ein legitimes Recht darauf, einmal ein Stück Wild beobachten zu können. Kompensatorische Fütterung verhindert zudem Wildschaden am Jungwald und ist wohl besser und verantwortungsbewusster, als Wild in strengen Wintern verhungern zu lassen.

Die Wildfütterung in recht verstandenen Sinne wird auch durch namhafte Wildbiologen eindeutig befürwortet und als biologisch richtig anerkannt.

